

PHILADELPHIA

Deutsch-Griechischer Verein

Gegründet 1837

Satzung

Präambel

„Die Gesellschaft PHILADELPHIA“ wurde im Jahre 1837 von Mitgliedern der deutschen Gemeinde in Griechenland gegründet. Diese waren seinerzeit überwiegend im Gefolge des Königs Otto gekommen, um bei Organisation und Aufbau des neu gegründeten griechischen Staates mitzuwirken. Im Jahre 1928 wurde der Verein durch Beschluss des Amtsgerichts Athen unter der Registernummer 7344/1928 zum eingetragenen Verein erklärt. Durch diesen Beschluss wurde auch seine Satzung genehmigt.

Die Satzung des Vereins wurde fünfmal geändert:

- a) 1934 auf Beschluss des Landgerichts Athen Nr. 2281/1934
- b) 1972 auf Beschluss des Landgerichts Athen Nr. 16/1972
- c) 1995 auf Beschluss der Generalversammlung und durch Beschluss des Landgerichts Athen (Einzelrichter) Nr. 2176/1996
- d) 2007 auf Beschluss der Generalversammlung der Mitglieder vom 16. Mai 2007 und durch Beschluss des Landgerichts (Einzelrichter) Athen Nr. 1681/2008
- e) 2021 auf Beschluss der Generalversammlung vom 16. September 2021 und auf Beschluss des Amtsgerichts Maroussi Nr. 16/2022

Kapitel A

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Name

Der Verein führt den Namen „Ελληνογερμανικός Σύλλογος Φιλαδέλφεια“, auf Deutsch „Deutsch-Griechischer Verein Philadelphia“.

Artikel 2

Sitz

Sitz des Vereins ist Maroussi/Attika.

Artikel 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Kommunikation und freundschaftlicher Kontakte zwischen den Mitgliedern,
- b) Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Ziele und Aktivitäten im deutsch-griechischen Umfeld,
- c) Ausweitung, Festigung und Vertiefung der deutsch-griechischen Beziehungen,
- d) Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
- e) Unterhalt eines Zentrums zur Verwirklichung der obengenannten Ziele.

Artikel 4

Mittel zur Verwirklichung des Zwecks

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch regelmäßige Treffen der Mitglieder, durch Veranstaltungen, die der Informierung, Bildung und Unterhaltung dienen, durch sportliche Aktivitäten, durch Exkursionen, durch analoge und digitale Publikationen, sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Kapitel B

Mitgliedschaft

Artikel 5

Arten von Mitgliedern

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Für die Mitglieder führt der Vorstand ein durchnummeriertes Register mit den von ihm als notwendig erachteten Daten.

Artikel 6

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der deutschen Sprache hinreichend kommunizieren kann.

Artikel 7

Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern

Wer ordentliches Mitglied des Vereins werden will, richtet einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung zusätzliche Informationen vom Antragsteller erbitten.

Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins vorbehaltlos an.

Artikel 8

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Entwicklung der deutsch-griechischen Beziehungen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beim Vorstand einbringen. Der Vorstand beschließt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit der Dreiviertelmehrheit (3/4) der Gesamtzahl seiner Mitglieder.

Artikel 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben aktives und passives Wahlrecht, sofern sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

Die ordentlichen Mitglieder entrichten innerhalb der ersten drei (3) Monate nach ihrer Aufnahme eine Aufnahmegebühr und zahlen innerhalb der ersten drei Monate jedes Kalenderjahres ihren Jahresbeitrag. Die Höhe der Gebühr und des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen und dabei das Gesetz, die vorliegende Satzung, die etwaige Geschäftsordnung sowie die Entscheidungen der Generalversammlung und des Vorstands einzuhalten.

Artikel 10

Mediation

Im Falle von Streitigkeiten in Angelegenheiten des Vereins zwischen Mitgliedern sollte deren Beilegung mit Hilfe eines zertifizierten Mediators nach den Vorschriften des griechischen Mediationsgesetzes angestrebt werden, bevor ein Gericht oder andere staatlichen Stellen angerufen werden.

Artikel 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung muss spätestens drei (3) Monate vor Ende des Jahres eingegangen sein, um zum Ende desselben wirksam zu werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mindestens zwei (2) Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- b) durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Als wichtige Ausschlussgründe gelten insbesondere ein schuldhafter und erheblicher Verstoß gegen die Vereinssatzung, ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck des Vereins sowie sittenwidriges Verhalten. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Generalversammlung.

Kapitel C

Organe des Vereins, Zuständigkeiten

Artikel 12

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder,
- b) der Vorstand.

Artikel 13

Zuständigkeiten der Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins, und sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind sowohl für den Vorstand als auch für die Mitglieder verbindlich.

Der ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegen Beschlüsse über folgende Angelegenheiten

- a) die jederzeitige Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Wahl von zwei (2) Abschlussprüfern und zwei Ersatzprüfern,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts des Schatzmeisters und des Berichts der Prüfer,
- d) die Entlastung des Vorstands und der Prüfer,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- f) den Ausschluss von Mitgliedern bei Vorliegen von wichtigen Ausschlussgründen,
- g) die Genehmigung der entgeltlichen Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds für den Verein in Abweichung vom Prinzip der Ehrenamtlichkeit,
- h) den Kauf, den Verkauf sowie die Nutzung des Vereinseigentums,
- i) Satzungsänderungen,
- k) die Auflösung des Vereins.

Artikel 14

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Die **ordentliche** Generalversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten vier (4) Monate des Kalenderjahres am Sitz des Vereins einberufen.

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung muss das Datum, die Uhrzeit, den Ort sowie die Tagesordnung enthalten und ist an alle Mitglieder an ihre postalische oder elektronische Adresse wenigstens zwanzig (20) Kalendertage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- b) die Vorlage und die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts des Schatzmeisters und des Berichts der Prüfer,
- c) die Entlastung des Vorstands und der Abschlussprüfer,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- e) die Wahl von zwei (2) Abschlussprüfern und zwei (2) Ersatzprüfern,
- f) Verschiedenes.

Weitere Punkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, falls der Vorstand dies für erforderlich hält.

Eine **außerordentliche** Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt. Voraussetzung für die Annahme des Antrags ist, dass die Antragsteller mit ihren Beitragszahlungen auf dem Laufenden sind. Das Datum für die Versammlung ist innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen ab Eingang des Antrags anzusetzen.

Artikel 15

Teilnahme- und Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung haben alle Mitglieder, die bis zum Beginn der Versammlung ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt haben.

Ein teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei der Generalversammlung von einem anderen Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann mehr als drei (3) andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung beim Vorstand zu hinterlegen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Gesamtzahl der Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist (einfache Beschlussfähigkeit).

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht zustande kommen, beruft der Vorstand die Generalversammlung innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen erneut ein. Die Generalversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Die Einladung zur Wiederholung der Generalversammlung kann schon in den Einladungstext für die ursprüngliche Versammlung aufgenommen werden.

Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, den Kauf oder Verkauf sowie die Nutzungsänderung von Immobilien des Vereins. In solchen Fällen ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der Gesamtzahl der Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist (qualifizierte Beschlussfähigkeit).

Artikel 16

Durchführung der Generalversammlung

Generalversammlungen werden am Sitz des Vereins abgehalten oder an dem Ort, den der Vorstand in dem Beschluss über die Abhaltung der Generalversammlung bestimmt hat. Auch die Durchführung per Telekonferenz ist im Ausnahmefall erlaubt, setzt aber einen Beschluss des Vorstands voraus.

Die Generalversammlung wird bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, bzw. ein vom Vorstand beauftragtes anderes Vorstandsmitglied geleitet. Anschließend werden nach Abstimmung durch Handzeichen der Versammlungsleiter und der Protokollführer gewählt. Der Versammlungsleiter leitet die Generalversammlung, und der Protokollführer hält insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung in einem von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnenden Protokoll fest.

Das Protokoll ist an alle Mitglieder innerhalb von spätestens fünfzehn Tagen (15) nach der Generalversammlung zu versenden.

Artikel 17

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch offene Abstimmung, d.h. durch Handzeichen, oder in geheimer schriftlicher Abstimmung gefasst.

Geheime Abstimmungen müssen stattfinden:

- a) bei Vorstandswahlen,
- b) bei einer Angelegenheit, die den gesamten Vorstand oder eines seiner Mitglieder betrifft,
- c) in Fällen, wo die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies per Handzeichen beantragt.
- d) in persönlichen Angelegenheiten.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der persönlich anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder ist erforderlich im Falle von Beschlüssen, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, den Kauf, den Verkauf sowie die Nutzungsänderung von Immobilien des Vereins zum Ziel haben.

Artikel 18

Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Vorstands

Verwaltung und Vertretung des Vereins obliegen dem achtköpfigen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär, dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern besteht.

Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Die Arbeit des Vorstands für den Verein ist ehrenamtlich. Abweichende Regelungen müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Vorstandswahlen werden durch geheime Abstimmung von einem zweiköpfigen Wahlausschuss, der von der Generalversammlung gewählt wird, durchgeführt.

Jedes persönlich anwesende und durch Vollmacht vertretene Mitglied darf seine Stimme nicht mehr als acht (8) Personen von der Kandidatenliste geben.

Die acht (8) Kandidaten, die die meisten Stimmen, jedoch mindestens 10% der Stimmen der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erhalten haben, gelten als gewählt.

Nach der Auszählung der Stimmen verfasst und unterzeichnet der Wahlausschuss das Wahlprotokoll und gibt die gewählten Kandidaten bekannt.

In der ersten Sitzung des Vorstands, zu der er spätestens fünfzehn (15) Kalendertage nach seiner Wahl zusammentritt, wählt er den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Sekretär und den Schatzmeister.

Während der Übergangszeit bis zur Konstituierung des neuen Vorstands wird der Verein vom alten Vorstand verwaltet und vertreten.

Sollte sich die Zahl der Mitglieder des Vorstands aus irgendeinem Grund reduzieren, kann der Vorstand bis zur folgenden Generalversammlung seine Arbeit fortsetzen, sofern er noch aus mindestens fünf (5) Mitgliedern besteht und somit seine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bei der folgenden Generalversammlung müssen Wahlen zur Besetzung der leeren Stellen bis zum Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstands durchgeführt werden.

Zur Besetzung offener Stellen können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ordentliche Vereinsmitglieder kooptieren. Diese müssen von der darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden. Andernfalls müssen neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

In beiden Fällen endet die Amtszeit des betreffenden neuen Vorstandsmitglieds am Ablaufdatum der regulären Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

Artikel 19

Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet die allgemeinen Angelegenheiten sowie das Vermögen des Vereins und vertritt ihn.

In bestimmten Fällen kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder dritte Personen mit der Vertretung des Vereins beauftragen.

Artikel 20

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand wird mindestens einmal pro Kalendervierteljahr oder bei Bedarf vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern in der Regel sieben (7) Tage vor dem anberaumten Datum zugestellt. Eine Vorstandssitzung muss auch auf Antrag von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern stattfinden.

Die Vorstandssitzungen werden am Sitz des Vereins oder per Telekonferenz durchgeführt.

Über die Vorstandssitzungen wird vom Sekretär oder einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Person Protokoll geführt.

Die Protokolle werden in der Folgesitzung genehmigt und sind vom Protokollführer und von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben und anschließend zu archivieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) seiner Mitglieder persönlich anwesend oder per Telekonferenz zugeschaltet oder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten sind. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen, es bei einer Sitzung zu vertreten. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, zugeschalteten und vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann auch außerhalb einer Sitzung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu einem Antrag schriftlich erklären.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Sollte ein Mitglied aus triftigen Gründen an der Teilnahme verhindert sein, muss es das so bald wie möglich mitteilen. Die Beurteilung der Triftigkeit der Gründe obliegt den restlichen Vorstandsmitgliedern. Falls ein Mitglied zweimal in Folge die Mitteilungspflicht verletzt, kann sein Ausschluss wegen Behinderung der reibungslosen Arbeit des Vorstands von den anderen Vorstandsmitgliedern beschlossen werden.

Über den Ausschluss müssen die Vereinsmitglieder unverzüglich informiert werden.

Der Vorstand ist gegebenenfalls ein anderes seiner Mitglieder für die Besetzung der vakanten Position zu wählen.

Bei der nächsten Generalversammlung muss dem Mitglied das Recht der Anhörung gewährt werden, der betreffende Vorstandsbeschluss muss bestätigt werden und eine Neuwahl für den Ersatz des betreffenden Vorstandsmitglieds angesetzt werden. Sollte der Ausschlussbeschluss abgelehnt werden, ist das ausgeschlossene Vorstandsmitglied in seine frühere Position zu restituieren.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse aus ordentlichen Mitgliedern mit besonderen Qualifikationen oder aus sonstigen Fachleuten bilden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 21

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, Aufgaben

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein vor sämtlichen Behörden und vor Gerichten sowie bei allen Geschäften mit natürlichen und juristischen Personen. Er ist allgemein für die ordnungsmäßige Arbeit des Vorstands zuständig.

- a) Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- b) Er unterschreibt alle Urkunden des Vereins.
- c) Er überwacht die Finanzen des Vereins, und zusammen mit dem Schatzmeister besorgt er die Bankgeschäfte.
- d) Er schließt Verträge ab in Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.
- e) Er ist zuständig für das Personal des Vereins.
- f) Er beschließt die Übertragung von Teilen seiner Zuständigkeiten an den stellvertretenden Vorsitzenden mit dessen Zustimmung oder an ein anderes Mitglied des Vorstands.

Diese Aufstellung der Zuständigkeiten ist nicht ausschließlich.

Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorstandsvorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten.

Artikel 22

Sekretär, Aufgaben

Der Sekretär des Vorstands ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Sekretariatsbetrieb des Vereins.

Seine Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Im Fall der Verhinderung des Sekretärs bestimmt der Vorstand seine Vertretung.

Artikel 23

Schatzmeister, Aufgaben

Der Schatzmeister des Vereins ist verantwortlich für die Finanzverwaltung des Vereins. Er sorgt für die Buchhaltung, die Kassenführung, die Einkassierung der Mitgliederbeiträge, die Einkünfte aus dem unbeweglichen und beweglichen Vereinsvermögen sowie die sonstigen Einkünfte und für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden.

Er erstellt den Jahresabschluss und den Haushaltsentwurf, die vom Vorstand genehmigt werden. In der ordentlichen Generalversammlung berichtet er darüber.

Im Fall der Verhinderung des Schatzmeisters bestimmt der Vorstand seine Vertretung.

Kapitel D

Vermögen, Einkünfte, Finanzverwaltung

Artikel 24

Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins besteht aus seinen unbeweglichen sowie beweglichen Vermögenswerten jeder Art.

Artikel 25

Einkünfte des Vereins

Zu den Einkünften des Vereins zählen:

- a) die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge seiner Mitglieder,
- b) die Erträge aus seinem Vermögen,
- c) die Erträge aus kulturellen und sonstigen Tätigkeiten, die der Förderung des Vereinszwecks dienen,
- d) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen,
- e) Spenden und Zuwendungen jeder Art,
- f) sonstige Einnahmen.

Artikel 26

Finanzverwaltung des Vereins

Ausgaben sind nur gültig, sofern sie vom Vorstand im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Haushaltsentwurfs beschlossen werden oder auf einem besonderen Beschluss der Generalversammlung basieren.

Außerordentliche dringende Ausgaben können bis zur Höhe von eintausendzweihundertfünfzig Euro (1.250,00 Euro) ohne vorherigen Beschluss des Vorstands getätigt werden. Bei Beträgen von eintausendzweihunderteinundfünfzig Euro (1.251,00 Euro) bis zweitausend Euro (2.000,00 Euro) holt der Schatzmeister die schriftliche Einwilligung des Vorstandsvorsitzenden ein. Die Beträge können gegebenenfalls durch Beschluss der Generalversammlung neu angepasst werden. Der Verein unterhält Konten bei einer oder mehreren Banken in Griechenland und/oder im Ausland. Die Zuständigkeit für die Bankbewegungen haben der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister.

Kapitel E

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Artikel 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 28

Jahresabschluss, Finanzprüfung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister den Jahresabschluss des Vereins, der danach vom Vorstand genehmigt wird.

Die Generalversammlung wählt zwei Prüfer, die die Rechnungslegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins prüfen. Sie prüfen vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss, der vom Vorstand genehmigt wurde, und verfassen ihren Bericht, der der Generalversammlung vorgelegt wird.

Kapitel F

Auflösung des Vereins, Vermögensübertragung

Artikel 29

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn das die Generalversammlung beschließt oder seine Mitgliederzahl unter fünfzehn (15) sinkt.

Im Fall der Auflösung des Vereins auf Beschluss der Generalversammlung sind zwei (2) Liquidatoren zu bestellen.

Artikel 30

Vermögensübertragung

Im Fall der Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins als Sondervermögen zur ausschließlichen Förderung der Jugend beider Nationen an das Projekt „Deutsch-Griechisches Jugendwerk“ - DGJW. Für den Fall, dass der genannte Rechtsträger in der heutigen Form nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an die Deutsch-Griechische Handelskammer Athen mit der Maßgabe, es im Sinne der vorliegenden Satzung völkerverbindend mit dem Schwerpunkt Förderung und Ausbildung von Jugendlichen in Griechenland zu verwenden.

Schlussbestimmung

Der Verein unterliegt den Bestimmungen des griechischen Zivilgesetzbuches über die juristischen Personen und insbesondere den Bestimmungen über die Vereine (Art. 61 - 106 gr ZGB), sowie den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder die Satzung Lücken enthält, muss die Generalversammlung des Vereins die betreffenden Bestimmungen ersetzen bzw. die Lücken ergänzen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben wirksam.

Amtliche Formel:

Kodifizierte Satzung des Vereins mit dem Namen „Ελληνογερμανικός Σύλλογος Φιλαδέλφεια“, auf Deutsch: „Deutsch-Griechischer Verein Philadelphia“, wie sie seit der Generalversammlung der Mitglieder, die am 16. September 2021 stattfand, gültig ist.